Aus der vorhandenen Feuerordnung der der Gemeinde Malsfeld aus dem Jahr 1739 Feuer - Ordnung. The course when the course were the course when the course whe course when the course when the course when the course when the I. Der Vorraht von sämtlicher in derGemeinde vorhandener Feuer-Gerähtschafft/ muß bey denen jährlichen Land-Gerichten specifciret übergeben werdeh/ und gehören hierzu die Sprützen/Hacken /lederne Eymer und Leitern. 2. Alle diese Instrumenta seynd an sochen Orten zu bewahren/ wo sie durch den Regen nicht verderben und bey Feuers-Gefahr leicht geholet werden können. 3. Muß ein jeglicher Hausgessener eine wohlverwahrte Laterne halten/ die er bey denen Rüge-Gerichten mitbringt und vorzeigt. 4. In und nahe bey jeder Dorffschafft/ wo es an Wasser Mangel hat/ seynd Wasser-Behältere/deren man sich bey Feuers-Gefahr zu bedienen/ anzulegen; Und muß das/in solche fliessende Wasser zu Sommer-und Winter-Zeit aufgehalten/ die Brunnen im Dorffe ebenmässig conferviret/ mithin nach aller Möglichkeit das benöhtigte Wasser in denen Dörffern zur Hand geschafft werden. 5. Istdas fahrlässige Tabacks-rauchen/weniger nicht daß bei Liecht am Flachs gearbeitet/ oder solcher in Stuben /auch Backofen gedörret werde; Sodann/daß die Leute ohne Laternen mit brennenden Liechtern/ Kohlen oder Feuer-Brände über die Strassen oder in die Ställe und Scheuren gehen/ im geringsten nicht zu verstatten. 6. Müssen in denen Häusern durchgehende Schornsteine angelegt/ solche fleissig gereiniget/ und kein Heu /Stroh oder Gefütter/ nache bey selbige oder die Feuer-Stätten geleget werden. 7. Alle viertel Jahr wird durch Greben und Vorstegere mit Zuziehung der Feuer-Herren/ die Feuer- Geräht-schafft vifitirt, und ob einoder der andere in seinem Hause gefährliche Feuer-Stätten und Schornsteine habe/ untersucht. 8. Wo sich hieran Gebrechen finden/werden soche sofort geändert/zu dem Ende die gefährliche Back-Ofens und was sich sonst wegnehmen lässet/einzuschlagen; Was aber weiter gefährlich vorgefunden wird/ muß der Eigenthümer ändern/und wann er hierin säumig ist/geschieht es auf seine Kosten durch andere. 9. Ist alles Schiessen und verwegenes Pulver-anzünden in denen Dörffern/ verbotten. 10. Bey Errichtung neuer Gebäüe werden ohne spezielle Erlaubnis keine Stroh-Dächer verstattet. 11. Die Nachtwächter müssen auf die Feuers-Gefahr wohl Acht haben/ und wo sie solche verspühren/sofort Lerm machen. 12. In denen Wirthshäusern ist gleichfalls hierbey alle Vorsicht nöhtig; Zu dem Ende denen herbergierenden Fuhr-und anderen reysenden Leuten/gute Laternen zum Gebrauch zu geben/auch sonsten nicht zu gestatten/daß die Geherbergte des Nachts/insbesondere/wann sie auf der Streu liegen/die Liechter brennen behalten. 13. Wird erfordert/daß die Ofenlöcher mit eisernen Thüren versehen/ oder wo solche noch nicht überall vorhanden/ vorerst mit sochen Steinen verwahret werden/daß keine Kohlen oder Feuer heraus fallen oder die Katzen sich in denen Ofens zu Nachtzeit verbergen/durch die etwa an sich brachte glüende Asche aber Unglück verursachen können. Die Asche auf denen Heerd-Stätten muß aus eben der Absicht mit einer eisernen Stülpe bedeckt/ oder an einem gemauerten sichern Ort ver-wahrlich hingebracht; Der Speck aber/ so viel thunlich/ weit vom Feuer aufgehängt werden.